

# Anlage A zur V/0090/2020

## Kurzüberblick

Inhalt der Vorlage sind der Änderungsbeschluss für den Flächennutzungsplan sowie der geänderte Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan für den Ausbau der Eschstraße zwischen der Münsterstraße und der Ortsumgehung Wolbeck.

## Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Ziel ist der Ausbau der Eschstraße zwischen der Münsterstraße und der Ortsumgehung Wolbeck.

Teilziel hierzu ist die Schaffung von Planungsrecht (Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans).

Der ursprüngliche Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde im Jahr 2017 gefasst. Durch die notwendige Festsetzung von straßenbegleitenden Flächen für die Anlage von Amphibien-Leiteinrichtungen muss der Aufstellungsbeschluss nun räumlich erweitert werden.

Um die Eschstraße zukünftig im Flächennutzungsplan als sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße darstellen zu können, ist außerdem eine Änderung des FNP im Parallelverfahren erforderlich.

Im weiteren Verlauf werden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Danach erfolgen der Beschluss des Rates über die eingehenden Stellungnahmen sowie der abschließende Beschluss zur FNP-Änderung und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan. Nach Genehmigung der FNP-Änderung durch die Bezirksregierung können schließlich mit der Bekanntmachung im Amtsblatt die FNP-Änderung wirksam werden und der Bebauungsplan in Kraft treten.

## Finanzierung

Der Stadt Münster entstehen durch den Ausbau der Eschstraße schätzungsweise Kosten in Höhe von 2.010.000 € für den Straßenbau, 220.000 € für Beleuchtung und Lichtsignalanlagen, 101.000 € für passive Lärmschutzmaßnahmen und 1.600.000 € für die Entwässerung (Leitungsausbau und Regenwasserbehandlungsanlagen). Grunderwerbskosten fallen zusätzlich an.

## Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig fre willig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Rechtliche Grundlage: § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB

## Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

-